

den Erzbischöfen von Mainz. Zwar resignierte Friedrich II. 1212 Oct. 5 alle Lehen¹, aber ohne dass das von Dauer gewesen wäre. 1237 Aug. erklärt er, dass die Stadt nicht dem Reiche gehöre, sondern dass er sie 'iure hereditario feodaliter' von der Mainzer Kirche gleich seinem Grossvater und Vater besitze². Trotzdem zog Kg. Rudolf etwa 1284 S. und die Grafschaft Bachgau ans Reich³, während die nächsten Könige die Erklärung Friedrichs II. jedesmal ausdrücklich bestätigen. Im Besonderen entscheidet Kg. Albrecht 1298 Sept. 7, dass S. und der Bachgau trotz der von Rudolf erhobenen Zweifel der Mainzer Kirche gehörten⁴. Doch mag Albrecht in der Zeit des Kampfes gegen den Mainzer diese Entscheidung wieder aufgehoben haben, denn merkwürdigerweise schliesst die Stadt mit den wetterauischen Reichsstädten 1301 Sept. 28 ein Bündnis, 'quod cum nos sacro Romano imperio astricti, ligati, prout civitates Wetteravie . . ., sumus omni fidelitatis devocione . . . subiugati'⁵. Heinrich VII. bestätigt jedoch 1309 Mai 15 von neuem die zuletzt erwähnte Entscheidung Albrechts⁶.

(7) Oppenheim. Ein bedeutsames Privileg Friedrichs II. von 1226 Juni befreit die Ritter für immer, die Bürger auf zehn Jahre, also bis 1236 Juni 'ab omnibus collectis, datis et exactionibus'⁷. Dem widerspricht nicht, dass 1234 Sept. 11 Kg. Heinrich die Stadt in bezug auf Steuerpflicht und Steuerfreiheit der Bewohner mit Frankfurt gleichstellt⁸. Zu erwähnen ist, dass 1229 die Abtei Eberbach aus Verehrung für den Kaiser und seinen Sohn der Stadt einen Theil von Graben und Mauer mit einem Aufwand von 28 Mark hat herstellen lassen⁹. — Nach der zuerst erwähnten Urkunde sind mithin für die Datierung unseres Verzeichnisses die Jahre 1226—1236 ausgeschlossen.

(8) (9) Nierstein, Ober- und Nieder-Ingelheim. Reichsdörfer. Ober-Ingelheim wird in den Urkunden sonst nicht genannt. Der Reichsschultheiss in Nierstein erhält 1215 Mai 19 den Auftrag, den neunten Theil der 'proventus de bonis imperii' in den Dörfern Ingelheim, Gernsheim und Nierstein künftig wieder dem Capitel in Frankfurt zu verabfolgen¹⁰. Weder über den Bau des Reichshofs

1) Reg. imp. V, 675.

2) V, 2273.

3) Reg. imp. VI, 1850.

4) Reg. Albr. 47. Vgl. Reg. Adolfs 21.

5) Reimer, Hessisches Urkb.

II, 2 S. 6.

6) Reg. Heinr. 70.

7) Reg. imp. V, 1635. Ueber die

Bedeutung der Verleihung und ihre Wirkung siehe Winkelmann, Friedrich II. I, 490 f.

8) V, 4350.

9) V, 11037.

10) V, 799.